



**Regionalverband
Südlicher Oberrhein**
Planen. Beraten. Entwickeln.

Regionalverband Südlicher Oberrhein, Reichsgrafenstr. 19, 79102 Freiburg

Gemeindeverwaltungsverband
Staufen-Münstertal
Hauptstraße 53
79219 Staufen i. Br.

ds 29.06.16

Stadt Staufen i. Br.				
Eing.: 24. Juni 2016				
K	H	<input checked="" type="checkbox"/>	KU	T
Erl.				

746 7/23/16

Der Direktor

**Fortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein –
Kapitel 4.2.1 Windenergie**

hier: Aktueller Planungsstand und Abstimmung des weiteren Vorgehens

Unser Zeichen:

8500.11-3 III

Freiburg i. Br.,

22.06.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie wissen, hat auf Beschluss des Planungsausschusses des Regionalverbands Südlicher Oberrhein vom 13.11.2014 (DS PIA 09/14) im ersten Quartal 2015 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit zum Regionalplankapitel 4.2.1 Windenergie stattgefunden. Zwischenzeitlich haben uns hierzu etwa 350 Stellungnahmen (mit über 800 Einzelanregungen) erreicht. Die Geschäftsstelle des Regionalverbands prüft derzeit die eingegangenen Anregungen und Bedenken und erarbeitet Abwägungsvorschläge, wie diese Eingang in das Kapitel 4.2.1 Windenergie finden sollen.

Zu der im Offenlage-Entwurf vorgesehenen regionalen Windenergiekulisse im Verbandsgebiet des GVV Staufen-Münstertal, die in weiten Teilen der bisherigen kommunalen Kulisse entsprach, haben wir neben den Stellungnahmen der Stadt Staufen vom 30.05.2015 und der der Gemeinde Münstertal vom 03.11.2015 (ergänzt mit Schreiben vom 11.11.2015) weitere Anregungen und Bedenken erhalten, die bei unserer Planung zu berücksichtigen sind.

So hat uns mit Schreiben vom 10.03.2015 das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart mitgeteilt, "(...) dass der **Verzicht auf die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich des Breitnauer Kopfes notwendig ist, um den Erfordernissen des Denkmalschutzgesetzes Rechnung zu tragen**" (s. Anlage). Entsprechend den Ausführungen des Landesamts für Denkmalpflege – die dem Regionalverband gegenüber bei einem zusätzlichen Abstimmungsgespräch am 24.05.2016

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Reichsgrafenstraße 19
79102 Freiburg i. Br.

Tel: +49(0)761/70327-0
Fax: +49(0)761/70327-50
rvso@region-suedlicher-
oberrhein.de
www.region-suedlicher-
oberrhein.de

plausibel dargelegt worden sind – würden Windenergieanlagen im Bereich des "Breitnauer Kopfes", von der Hauptansicht aus gesehen, deutlich über der Klosteranlage St. Trudpert in Erscheinung treten. Dadurch läge eine erhebliche und deshalb in der Regel unzulässige Beeinträchtigung des geschützten Erscheinungsbilds dieses im Denkmalsbuch eingetragenen Kulturdenkmals im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG vor.

Angesichts der Tatsache, dass ausreichend windhöffige und gleichzeitig konfliktärmere Alternativstandorte in der Raumschaft vorhanden sind (s. u.), können sonstige Gründen des Gemeinwohls (insb. Erfordernisse der Energiewende) nicht überwiegen. Entsprechend der in § 15 Abs. 3 DSchG enthaltenen gesetzgeberischen Wertung werden wir deshalb auf die Ausweisung eines Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen "Nr. 53 - Breitnauer Kopf" verzichten müssen.

Unabhängig hiervon weisen wir darauf hin, dass nördlich des Münstertals an der Gemarkungsgrenze zur VVG Ehrenkirchen-Bollschweil sowohl auf (inter-)kommunaler als auch auf regionaler Planungsebene der Bereich um den "Maistollen" für die Windenergienutzung verfolgt wird. So liegen für diesen Bereich nach bisherigem Kenntnisstand keine wesentlichen Hinderungsgründe für eine Windenergienutzung vor. Sollte neben dem Bereich des "Maistollens" im Norden des Münstertals eine zusätzliche Ausweisung des "Breitnauer Kopfes" im Süden erfolgen, so wäre durch eine beidseitige Ausweisung des Tals mit massiven visuellen Überlastungserscheinungen und einer damit einhergehenden, nach Naturschutzrecht nicht zulässigen, weil vermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu rechnen. Daher sollte auch aus regionalplanerischer Sicht eine Bündelung an den raumverträglichen Standorten angestrebt werden (s. a. Plansätze mit Begründung des Offenlage-Entwurfs zu Kapitel 4.2.1 Windenergie, PS 4.2.1.2 G).

Entsprechend unserem Leitziel, einer abgestimmten räumliche Entwicklung in der Region Südlicher Oberrhein möchten wir Sie daher bitten, den Bereich "Breitnauer Kopf" aus den o. g. Gründen ebenfalls aus Ihrem Plankonzept auszuschließen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Jens Fiedler (Tel. 0761 70327-32 / E-Mail fiedler@rvso.de) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Dieter Karlin)

Anlage:

- Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart vom 10.03.2015



Baden-Württemberg
Regionalverband
LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE
IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.

Regionalverbands Südlicher Oberrhein
Reichsgrafenstr. 19
79102 Freiburg

Freiburg i. Br. 10.03.2015
Name Dr. Erik Roth
Durchwahl 0761 208-3511
Aktenzeichen 83.2/ER
(Bitte bei Antwort angeben)

10.03.2015

sp.

**Gesamtfortschreibung des Regionalplans Südlicher Oberrhein,
Kap. 4.2.1 Windenergie
Ihr Schreiben vom 03.12.2014;**

Anlagen
1 (wie erwähnt)

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der Planung sind sowohl Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege als auch der archäologischen Denkmalpflege berührt (Schutzgut „Kulturgüter“).

Kulturdenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (§ 2 DSchG) sind Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht. Die Kulturdenkmaleigenschaft kann dabei z. B. baulichen Anlagen und ihren Resten, aber auch im Boden verborgenen archäologischen Befunden zukommen (in den Höhenlagen z. B. Befestigungsanlagen oder Relikte von Bergbau).

Archäologische Denkmalpflege

Zu den Belangen der Archäologischen Denkmalpflege weisen wir darauf hin, dass archäologische Kulturdenkmale nur zum Teil bekannt bzw. erfasst sind. Die in den untersuchten Flächen bekannten archäologischen Kulturdenkmale sind in den Gebietssteckbriefen aufgeführt. Es handelt sich jeweils um kleinere Teilbereiche in folgenden geplanten Vorranggebieten:

Nr.	Bezeichnung des Gebietes	Gemeinde(n)
4	Großer Schärtenkopf	Lautenbach, Oppenau
8	Rosgrabeneck/ Eichgrabeneck	Zell a. H., Gengenbach, Biberach
12	Rauhkasten / Steinfirst / Höflewald	Friesenheim, Gengenbach, Biberach, Lahr/Schwarzwald, Hohberg, Seelbach
23	Kambacher Eck / Katzenstein	Schuttetal, Steinach, Biberach
24	Haubühl / Kreuzstein / Großer Grassert	Ettenheim, Seelbach, Schuttetal, Rings heim
27	Hofstetter Eck	Steinach, Haslach im Kinzigtal, Hofstetten
29	Urenkopf	Haslach im Kinzigtal, Hausach
32	Schondelhöhe	Wolfach, Gutach i. Schw., Hornberg
45	Flaunser / Brombeerkopf	Stegen, Glottertal
46	Rosskopf / Hornbühl / Uhlberg	Freiburg im Breisgau, Glottertal, Stegen
52	Maistollen / Lattfelsen / Etzenbacher Höhe	Ehrenkirchen, Münstertal/Schwarzwald, Staufen im Breisgau

Es ist Sorge zu tragen, dass die archäologischen Kulturdenkmale in diesen Bereichen nicht beeinträchtigt werden. Geplante Maßnahmen in diesen Vorranggebieten sind frühzeitig, spätestens im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens, mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Archäologische Denkmalpflege abzustimmen.

Wir weisen darauf hin, dass auch in anderen Flächen bisher unbekannte archäologische Bodenfunde zutage treten können. Sollten bei der Durchführung von Maßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Bau- und Kunstdenkmalpflege

Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung gem. §§ 12 bzw. 28 DSchG genießen zusätzlichen Schutz durch Eintragung ins Denkmalsbuch. Dieser Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung des Kulturdenkmals, sofern sie für dessen Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn es sich um ein Kulturdenkmal in landschaftlich exponierter Lage handelt bzw. der Bezug des Kulturdenkmals zur umgebenden Landschaft wesentlich zur Ablesbarkeit des historischen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs beiträgt (vgl. Windenergieerlass, 5.6.4.5 Denkmalschutz). In den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht (Anhang I) sind folgende regionalbedeutsame Kulturdenkmale mit Umgebungsschutz genannt:

- 12 Rauhkasten / Steinfirst / Höflewald
Gemeinden: Friesenheim, Gengenbach, Biberach, Lahr, Hohberg, Seelbach
Kulturdenkmal: Burgruine Hohengeroldseck
- 52 Maistollen / Lattfelsen / Etzenbacher Höhe
Gemeinden: Ehrenkirchen, Münstertal/Schwarzwald, Staufen im Breisgau
Kulturdenkmale: Burgruine Staufen, Klosteranlage St. Trudpert
- 53 Breitnauer Kopf
Gemeinde: Münstertal/Schwarzwald
Kulturdenkmal: Klosteranlage St. Trudpert

Außerdem zu berücksichtigen ist:

- 56 Rammelsbacher Eck / Enggründlekopf / Katzenstuhl
Gemeinden: Staufen im Breisgau, Ballrechten-Dottingen, Münstertal/Schw.
Kulturdenkmal: ehem. Klosterkirche St. Cyriak, Sulzburg (im Gebietssteckbrief noch nicht aufgeführt)

Für die geplanten Vorranggebiete 12, 52 und 53 wurden vom Regionalverband Sichtbarkeitsanalysen durchgeführt, um mögliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das geschützte Erscheinungsbild der Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung, insbes. eine beeinträchtigende Konkurrenzwirkung in den Sichtachsen, zu prüfen. Der Hinweis auf eine mögliche Betroffenheit der ehem. Klosterkirche St. Cyriak, Sulzburg durch Anlagen im Vorranggebiet 56 erfolgte erst nachträglich.

Aus fachlicher Sicht sind die bisher vorliegenden Untersuchungsergebnisse wie folgt zu beurteilen:

12 Rauhkasten / Steinfirst / Höflewald

Die Höhenburg Hohengeroldseck (Gemeinde Seelbach, Gemarkung Schönberg; Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 28 DSchG) wurde um die Mitte des 13. Jahrhunderts als Hauptsitz der Herren von Geroldseck errichtet und bildete den Mittelpunkt ihrer Oberen Herrschaft. 1689 wurde sie zerstört. Die Anlage besteht aus der oberen Burg mit zwei Wohnhäusern und dazwischen liegendem Hof sowie der unteren Burg mit Wirtschaftsgebäuden und Brunnenhaus. Die Burgruine gehört zu den größten und am besten erhaltenen in Südbaden. Auf einem freistehenden Bergkegel errichtet, zeichnet sie sich durch ihre herausragende Lage mit Überblick über das Kinzig- und Schuttertal aus. Diese strategisch bestimmte Lage und die landschaftliche Einbindung sind von erheblicher Bedeutung für das Erscheinungsbild der Burgruine und tragen zur Ablesbarkeit ihrer einstigen Funktion bei (vgl. Fotos im Umweltbericht, Anhang II). Angesichts der hohen Bedeutung der freien, die umgebende Landschaft dominierenden Lage der Burgruine für ihr Erscheinungsbild müsste aus fachlicher Sicht zumindest der Burgberg als „landschaftlicher Sockel“ der Burganlage von visuellen Überschneidungen mit Windenergieanlagen freigehalten werden.

Inzwischen haben wir von dem mit der Planung für den Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ der VVG Gengenbach - Berghaupten - Ohlsbach beauftragten Planungsbüro Visualisierungen von relevanten Fotopunkten aus erhalten. Von Standorten südlich der Hohengeroldseck aus gesehen würden Anlagen im südlichen Bereich des geplanten Vorranggebietes (Rauhkasten) bei einer Nabenhöhe von 149 m den Burgberg überragen und damit in Konkurrenz zur Burgruine treten. Am stärksten wirken sich diese Faktoren im Bereich des im Umweltbericht, Anhang II dargestellten Fotopunkts 1 aus, der auf dem Kandel-Höhenweg bzw. Geroldsecker Qualitätsweg liegt (beide verlaufen hier über denselben Wegabschnitt).

Windenergieanlagen, die von den relevanten Standorten aus gesehen den Burgberg überragen und sich - im Gegensatz zum Kulturdenkmal - bewegen, würden ganz besonders ins Auge fallen und den Blick von der Burgruine auf sich ziehen. Es ergäbe sich eine erhebliche Divergenz zwischen dem harmonischen Gesamtbild von Burganlage und Landschaft einerseits und den Anlagen, die es technisch überprägen würden. Für einen aufgeschlossenen Betrachter auf einem der relevanten Standorte, besonders aber vom regional bedeutenden Wanderweg aus, wäre das geschützte Erscheinungsbild der Hohengeroldseck in signifikanter Weise gestört. Aus denkmalfachlicher Sicht würde das Vorhaben das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals deutlich mehr als „nur unerheblich“ (§ 15 Abs. 3 DSchG) beeinträchtigen.

Angesichts der hohen Bedeutung der Hohengeroldseck weisen wir darauf hin, dass eine Reduzierung des Vorranggebietes um den südlichen Teilbereich am Rauhkasten notwendig ist, um den Erfordernissen des Denkmalschutzgesetzes Rechnung zu tragen.

53 Breitnauer Kopf

Das ehem. Benediktinerkloster St. Trudpert (Gemeinde Münstertal; Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 12 DSchG), 814 erstmals erwähnt, wurde im Dreißigjährigen Krieg, zerstört. Unter Einbeziehung von Resten der mittelalterlichen Kirche entstand unter Leitung des Vorarlberger Baumeisters Peter Thumb zwischen 1710 und 1756 eine barocke Klosteranlage. Ein Teil der Bauten wurde nach der Säkularisation abgebrochen, einige nach Übernahme der Anlage durch die Kongregation der Schwestern vom Hl. Joseph (1918) neu errichtet. Den Schwerpunkt der heutigen Anlage bildet die ehem. Klosterkirche, östlich die Trudpertkapelle, südlich die teilweise aus der Barockzeit stammenden, teilweise im 20. Jh. in neubarocken Formen errichteten Klostergebäude mit dem Kuppelbau der neuen Klosterkirche.

Im Unterschied zu anderen bedeutenden Klosteranlage des Südschwarzwaldes wie St. Peter oder St. Blasien, die ihre landschaftliche Einbindung zum Teil verloren haben, als im Anschluss an die Klöster Siedlungen entstanden, hat die Klosteranlage von St. Trudpert ihre freie Lage in der über Jahrhunderte vom Kloster mit gestalteten Landschaft bis in die Gegenwart bewahrt. Die überlieferte Situation ist daher von erheblicher Bedeutung für das geschützte Erscheinungsbild des Kulturdenkmals und für die Ablesbarkeit des historischen räumlichen und funktionalen Zusammenhangs.

Visualisierungen, die im Zusammenhang mit einem geplanten immissionschutzrechtlichen Antrag erstellt wurden, zeigten, dass Windenergieanlagen im Bereich des Breitnauer Kopfes über der Klosteranlage in Erscheinung treten, eine deutliche Konkurrenzwirkung gegenüber der historischen Anlage entfalten und die überlieferte Beziehung von Gebäuden und Landschaft überprägen würden. Dies hätte eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals (im Sinne des § 15 Abs. 3 DSchG) zur Folge. Betroffen wäre nicht nur die Fernsicht auf das Kloster, sondern in hohem Maße auch die Erlebbarkeit der Situation in seiner näheren Umgebung (Sicht von Standorten an der Talstraße, dem historischen und heutigen Hauptzugang zum Kloster, über die Klosterwiesen auf die Bauten; vgl. Umweltbericht, Anhang II, Fotopunkt 5).

Angesichts der hohen Bedeutung der Klosteranlage St. Trudpert weisen wir darauf hin, dass der Verzicht auf die Ausweisung eines Vorranggebietes im Bereich des Breitnauer Kopfes notwendig ist, um den Erfordernissen des Denkmalschutzgesetzes Rechnung zu tragen.

52 Maistollen / Lattfelsen / Etzenbacher Höhe

Wie die Aufnahme von Südosten auf St. Trudpert (Umweltbericht, Anhang II, Fotopunkt 3) zeigt, ist vor allem bei Windenergieanlagen im Bereich des Laitschenbacher Kopfes von einer ähnlichen Problematik auszugehen. Allerdings wäre hier nicht der Hauptzugang bzw. die Hauptansicht der Klosteranlage betroffen, auch liegt das geplante Vorranggebiet - im Unterschied zum Breitnauer Kopf - auf der gegenüberliegenden Hangseite. Für eine abschließende Beurteilung ist allerdings eine Visualisierung mit möglichen Windenergieanlagen erforderlich. Nach den derzeit vorliegenden Unterlagen kann noch nicht davon ausgegangen werden, dass die Planung den Erfordernissen des Denkmalschutzgesetzes genügt. Vorsorglich regen wir an, das Vorranggebiet zumindest um den Teilbereich am Laitschenbacher Kopf zu reduzieren, das der Klosteranlage unmittelbar gegenüber liegt.

Nach der Aufnahme von Nordwesten (Umweltbericht, Anhang II, Fotopunkt 4) dürften die Auswirkungen auf die Burgruine Staufen (Gemeinde Staufen; Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 12 DSchG) geringer sein als auf die ehem. Klosteranlage St. Trudpert, da Anlagen im Bereich des geplanten Vorranggebietes von relevanten Standpunkten an der L 123 (von Bad Krozingen) in größerer Entfernung zum Kulturdenkmal gesehen würden. Für eine abschließende Beurteilung ist aber eine Visualisierung mit Windenergieanlagen erforderlich.

56 Rammelsbacher Eck / Enggründlekopf / Katzenstuhl

Aufgrund einer Sichtfeldanalyse im Rahmen von Untersuchungen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen in der Gemeinde Ballrechten-Dottingen (VVG Heitersheim - Ballrechten-Dottingen - Eschbach) wurde deutlich, dass Windkraftanlagen im Bereich des Enggründlekopfes Auswirkungen auf das Erscheinungsbild von Kulturdenkmälern in Sulzburg haben könnten. Kulturdenkmäler von besonderer Bedeutung sind hier das ehem. Kloster St. Cyriak mit der heutigen evangelischen Pfarrkirche, Resten der Klostergebäude und dem ummauerten Friedhof sowie Bauten des ehem. markgräflichen Residenzschlosses und seiner Nachfolge-

bebauung (Kulturdenkmale gem. § 12 DSchG). Beide Komplexe liegen innerhalb der nach § 19 DSchG geschützten Gesamtanlage „Altstadt Sulzburg“.

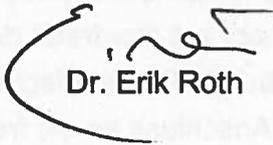
Die heutige Pfarrkirche St. Cyriak gehört zu den ältesten romanischen Klosterkirchen des Breisgaus, die Gründung ist in einer Königsurkunde Ottos III aus dem Jahr 993 an den Grafen Birchtilo verbürgt. Der ehem. Klosterkomplex liegt am Nordrand der Stadt unterhalb des Schloßlebergs mit den Resten der Vogtsburg. Die historische Situation vor der ummauerten Stadtanlage, in unmittelbarem Anschluss an die freie Landschaft, ist weitgehend ungestört erhalten; sie trägt in hohem Maße zur Ablesbarkeit des räumlichen und funktionalen Zusammenhang von Stadt, ehem. Kloster und Landschaft und damit zum überlieferten Erscheinungsbild des Kulturdenkmals bei. Im Unterschied zur ehem. Klosterkirche St. Cyriak liegt der Gebäudekomplex des ehem. markgräflichen Residenzschlosses und seiner Nachfolgebebauung in der Stadtmitte, ohne unmittelbaren Bezug zur Landschaft.

Die Sichtfeldanalyse und eine Visualisierung mit Windkraftanlagen im Bereich des Enggründlekopfes zeigten, dass sowohl St. Cyriak als auch der ehem. Schlosskomplex vom südlichen Hang des Tales zusammen mit den Anlagen zu sehen wären (vgl. Foto 1 im Anh.). Allerdings sind die historischen Bauten aus dieser Perspektive in den Siedlungskörper eingebunden und treten nicht eigenständig, sondern als Bestandteile der Gesamtanlage in Erscheinung. Daher würden Windkraftanlagen nicht in dem Maße in Konkurrenz zu den Kulturdenkmälern von besonderer Bedeutung treten, dass dies als erhebliche Beeinträchtigung ihres Erscheinungsbildes zu werten wäre. Die Anlagen würden sich auf die landschaftliche Einbindung der Gesamtanlage auswirken, diese genießt aber keinen Umgebungsschutz.

Die Situation im unmittelbaren Umfeld der ehem. Klosterkirche St. Cyriak (vgl. Foto 2 im Anh.) konnte noch nicht abschließend beurteilt werden. Das Geländemodell zur Berechnung der Sichtbarkeit erlaubte hier keine verlässlichen Aussagen. Diese hängen in hohem Maße von den kleinräumlichen topografischen Gegebenheiten, der tatsächlichen Höhe der Waldflächen sowie dem Standort und Typ der Windkraftanlagen ab. Sollten Windkraftanlagen optisch in den Nahbereich von St. Cyriak hineinwirken, hätte dies voraussichtlich eine erhebliche Beeinträchtigung des geschützten Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals zur Folge. Es kann daher noch nicht davon ausgegangen werden, dass die Planung den Erfordernissen des Denkmalschutzgesetzes genügt. Mögliche Auswirkungen müssten spätestens im Zuge eines immissionschutzrechtlichen Verfahrens abschließend geprüft werden.

Diese Stellungnahme ersetzt unsere Stellungnahme vom 06.03.2014.
Für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Erik Roth



1 Sulzburg von Süden



2 St. Cyriak von Süden